



SATZUNG

FÜR DEN AWO
LANDESVERBAND HAMBURG E.V.

Satzung des Arbeiterwohlfahrt Landesverband Hamburg e.V.

Präambel

Die Arbeiterwohlfahrt ist ein unabhängiger anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege. Sie bestimmt – vor ihrem geschichtlichen Hintergrund als Teil der Arbeiterbewegung – ihr Handeln durch die Werte des freiheitlichen-demokratischen Sozialismus: Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit. Die Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt sind im von der Bundeskonferenz beschlossenen Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt festgehalten.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Landesverband Hamburg e.V. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Landesverband Hamburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Verbandsgebiet entspricht dem Bundesland Hamburg.
- (3) Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.
- (4) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (5) Er ist Mitglied des Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. mit Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. des öffentlichen Gesundheitswesens,
 - b. der Jugend- und Altenhilfe,
 - c. der Berufsbildung,
 - d. des Wohlfahrtswesens,
 - e. der Entwicklungszusammenarbeit und
 - f. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Mitarbeit in und die Beratung von (Fach-) Ausschüssen der öffentlichen Hand in den Bereichen der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe sowie Anregungen von und Stellungnahme zu Gesetzesänderungen und zu Fragen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und die Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, eine enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der öffentlichen Verwaltung bei der Planung und Durchführung sozialer Aufgaben,
 - b. die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen im In- und Ausland sowie durch die Teilnahme an von diesen organisierten Tagungen und Konferenzen,

- c. die Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe in Einrichtungen und durch Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich,
- d. die Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit durch Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen,
- e. die Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe, die Unterstützung im Selbststudium und den Betrieb von Ausbildungsstätten,
- f. das Angebot von Schulungen und Fortbildungen zu Themen der Wohlfahrtspflege; Kurse, Seminare in eigenen Fortbildungsstätten und die Förderung der Teilnahme,
- g. das Ermöglichen und Fördern von ehrenamtlicher Mitarbeit und bürgerschaftlichen Engagements
- h. Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere im Rahmen von SOLIDAR, sowie durch internationale Projekte im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und der Entwicklungshilfe,
- i. internationale Projekte, insbesondere auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit und Entwicklungshilfe,
- j. Projekte im Bereich der Katastrophenhilfe,
- k. Öffentlichkeitsarbeit in Form der Herausgabe von Publikationen,
- l. die Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Zuwendungen und Darlehen,
- m. die Förderung von Jugend- und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Landesjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt,
- n. die sozialpolitische Interessenvertretung.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

II. Gliederung, Mitglieder

§ 4 Gliederung

Der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Hamburg e.V. gliedert sich im Hinblick auf die Verwaltung und Selbstorganisation der Mitglieder in den Landesverband selbst sowie in Kreise und Distrikte. Die Kreise entsprechen den sieben politischen Bezirken der Freien und Hansestadt Hamburg. Sowohl die Kreise als auch die Distrikte stellen unselbständige Untergliederungen des Arbeiterwohlfahrt Landesverband Hamburg e.V. dar, die eine dem Landesverband vergleichbare Struktur aufweisen; so bilden die Kreise aus den ihnen zugeordneten Mitgliedern eine Kreiskonferenz, gegebenenfalls einen Kreisausschuss und haben einen Kreisvorstand. Zur Regelung des organisatorischen Aufbaus und der

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kreise und Distrikte kann der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Hamburg e.V. eine Innere Ordnung festlegen; hierbei sind die Kreise anzuhören.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der AWO Landesverband besteht aus folgenden Kategorien von Mitgliedern:
 - a. Ordentliche Mitglieder,
 - b. Korporative Mitglieder,
 - c. Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen ab Vollendung des 7. Lebensjahres und juristische Personen sein; Voraussetzung der Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zu den Grundsätzen der Arbeiterwohlfahrt.
- (3) Korporative Mitglieder sind gemeinnützige und/oder mildtätige Körperschaften oder Stiftungen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Landesverbandes oder mehrerer Kreise erstreckt oder deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt. Nicht gemeinnützige und/oder mildtätige Körperschaften können korporative Mitglieder sein, wenn AWO-Körperschaften mehr als 50 % ihrer Anteile halten. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft bzw. Stiftung aus. Mindestens einmal im Jahr findet eine gemeinsame Sitzung des Landesvorstandes mit den Beauftragten der korporativen Mitglieder statt.
- (4) Es können ordentliche Mitglieder auf Vorschlag des Landesvorstandes durch Beschluss der Landeskonferenz zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn der/die Betreffende sich besondere Verdienste um die Arbeiterwohlfahrt erworben hat.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Verein gerichteter schriftlicher Antrag erforderlich. Bei minderjährigen Personen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Landesvorstand; er hört hierzu den zuständigen Kreisvorstand an, der die Aufnahmeentscheidung auch vorbereitet. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Bewerber schriftlich zu Kenntnis zu bringen. Gegen die Ablehnung ist der Einspruch beim Landesvorstand zulässig. Dieser überprüft seine Entscheidung; vor der Einspruchsentscheidung durch den Landesvorstand sind der Einspruchsführer und der Kreisvorstand, der mit der Aufnahme befasst war, zu hören. Die Entscheidung des Landesvorstands ist endgültig.
- (3) Mitglied kann nicht werden, wer Mitglied in einer rechtsextremen Partei oder Organisation, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen die Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellt, ist, in einer solchen mitarbeitet oder öffentlich seine Sympathie für rechtsextreme Strukturen und Parteien bekundet.
- (4) Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sind bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres auch Mitglieder des Landesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Landesjugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.
- (5) Über die Aufnahme von korporativen Mitgliedern entscheidet der Landesvorstand im Einvernehmen mit

dem Bundesverband. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.

- (6) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitgliedes bei der Arbeiterwohlfahrt ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung.
- (2) Alle Mitglieder haben im Rahmen dieser Regeln das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen.
- (3) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.
- (4) Jedes Mitglied kann sich mit Vollendung des 14. Lebensjahres für ein Organ des AWO Landesverbandes e.V. oder als Delegierter der jeweiligen Kreise wählen lassen. Ausgenommen hiervon ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Körperschaften und Stiftungen, die als korporatives Mitglied aufgenommen werden, müssen gemeinnützig und/oder mildtätig sein. Nicht gemeinnützige Körperschaften können korporative Mitglieder sein, wenn AWO Körperschaften mehr als 50 % der Anteile halten. Andere können Förderer sein.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, soweit sie nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft und Beitragszahlung im Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt von der Beitragspflicht befreit sind.
- (2) Mitglieder, die eine mindestens 15-jährige Mitglied-

schaft nachweisen, können bei Aufnahme in ein Pflegeheim auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden. Über den Antrag entscheidet der Landesvorstand, er hört hierzu den zuständigen Kreisvorstand an, der die Entscheidung auch vorbereitet.

- (3) Mitglieder des Landesjugendwerkes können auf Antrag beitragsfrei Mitglied im AWO Landesverband Hamburg e.V. sein, sofern sie im Landesjugendwerk bereits einen Mitgliedsbeitrag zahlen oder vom Jugendwerk beitragsfrei gestellt sind. Alle Neumitglieder unter 30 Jahren sind darüber zu informieren, dass sie kostenfrei Mitglied im Landesjugendwerk der AWO sein können.
- (4) Die Staffelung der Mitgliedsbeiträge wird durch einen Beschluss der Bundeskonferenz festgelegt.
- (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für korporative Mitglieder wird im Einzelfall festgelegt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft, Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Tod, Ausschluss oder Austritt beendet. Darüber hinaus kann die Mitgliedschaft durch Suspendierung ruhen.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen hat oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat oder mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist. Der Ausschluss und die Suspendierung werden unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens gemäß § 22 dieser Satzung durchgeführt.

- (3) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende austreten. Minderjährige Mitglieder bedürfen zum Austritt der vorherigen schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, die zusammen mit der Austrittserklärung vorzulegen ist.
- (4) Die Mitgliedschaft der korporativen Mitglieder kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgebend für die Fristberechnung ist der Zugang der Kündigung.

III. Organe des Landesverbandes und Landesjugendwerkes

§ 10 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Landeskonferenz,
 - b. der Landesausschuss und
 - c. der Landesvorstand.
- (2) Mandatsträger/innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Auf Antrag kann der Landesvorstand bei Delegierten der korporativen Mitglieder von dem Erfordernis der Mitgliedschaft absehen.

§ 11 Landeskonferenz

- (1) Die Landeskonferenz wird gebildet aus:
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b. den Vorsitzenden der Kreise,
 - c. den auf den Kreiskonferenzen gewählten Delegierten der Kreise,
 - d. einem/einer Vertreter/in des Landesjugendwerkes,

- e. den – in einer gesondert durchgeführten Wahlveranstaltung der Beauftragten – gewählten Delegierten der gemeinnützigen, korporativen Mitglieder. Näheres hierzu regelt die Wahlordnung.
- (2) Die Anzahl der auf die Kreise entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Kreise vom Landesausschuss festgesetzt. In der Gesamtzahl der Delegierten sollen Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40% vertreten sein. Die Delegiertenzahl soll mindestens 1% und höchstens 2,5% der Gesamtmitgliederzahl betragen.
- (3) Die Zahl der Delegierten der korporativen Mitglieder soll höchstens 20% der Gesamtzahl der korporativen Mitglieder betragen, darf jedoch 10% aller Delegierten nicht überschreiten.

§ 12 Einberufung der Landeskongferenz

- (1) Die Landeskongferenz wird vom Landesvorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Sind auf der Landeskongferenz die Delegierten zur Bundeskongferenz zu wählen, so hat die Landeskongferenz innerhalb von neun Monaten vor der Bundeskongferenz stattzufinden.
- (2) Der Landesvorstand hat mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Landeskongferenz nicht mit berechnet.
- (3) Auf Antrag des Bundesverbandes, des Landesausschusses oder auf Antrag von mindestens zwei Kreisen oder einem Kreis und dem Jugendwerk ist binnen vier Wochen eine außerordentliche Landeskongferenz einzu-berufen.

§ 13 Aufgaben und Beschlussfassung der Landes-kongferenz

- (1) Die Landeskongferenz ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte und der Prüfungsberichte der Revisoren für den jeweiligen Berichtszeitraum,
 - b. Wahl des Landesvorstandes, von mindestens zwei Revisoren, der Schiedskommission und der Delegierten zur Bundeskongferenz,
 - c. die Beschlussfassung über die Entlastung des Landesvorstandes,
 - d. die Beschluss einer Geschäfts- und Wahlordnung,
 - e. die Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Landeskongferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Delegierten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Landesvorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Landeskongferenz einzuberufen.
- (3) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied der Landeskongferenz hat dabei eine Stimme. Die Mitglieder des Landesvorstandes dürfen als Mitglieder der Landeskongferenz über die Entlastung des Landesvorstandes gemäß § 13 Abs. 1 lit. c. dieser Satzung nicht abstimmen; dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied des Landesvorstandes zugleich Kreisvorstandsmitglied ist. Die Landeskongferenz ist jedoch an die Beschlüsse der Bundeskongferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes gebunden.

- (4) Satzungsänderungen sowie die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bundesverbandes.
- (5) Die Landeskonzferenz wird geleitet von einer Versammlungsleitung, die von den Mitgliedern der Landeskonzferenz mit einfacher Mehrheit bestimmt wird. Die Beschlüsse der Landeskonzferenz sind schriftlich niederzulegen und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Die Landeskonzferenz gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung, die die Einzelheiten regelt.

§ 14 Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus dem Landesvorstand und den Vertretern/innen der Kreise.
- (2) An den Sitzungen des Landesausschusses nehmen der/die Landesgeschäftsführer/innen, die Vorsitzenden der Fachausschüsse und die/der Gleichstellungsbeauftragte beratend teil.
- (3) Der Landesausschuss ist von der/dem Vorsitzenden des Landesvorstandes nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens zwei Kreisen bzw. einem Kreis und dem Jugendwerk mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Ausschusssitzung nicht mit berechnet.
- (4) Der Landesausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes und der Geschäftsführung. Er nimmt den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten, der Fachausschüsse und den Bericht des Landesjugendwerkes entgegen. Er wird vom Landesvorstand über die allgemeine

soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Landesverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab. Der Landesausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden

- a. eines Vorstandsmitgliedes,
- b. eines/r Revisors/s/in,
- c. eines Mitgliedes der Schiedskommission ein Ersatzmitglied zu benennen, das auf der nächsten Landeskonzferenz zu bestätigen ist.

- (5) Die Beschlüsse des Landesausschusses werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern Beschlüsse der Landeskonzferenz nichts anderes vorgeben.
- (6) Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/innen und Beisitzern/innen, deren Anzahl auf der Landeskonzferenz vor der Wahl festgelegt wird.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/innen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) An den Sitzungen des Landesvorstandes nimmt ein auf Vorschlag des Landesjugendwerkes in Einzelwahl auf der Landeskonzferenz gewähltes volljähriges Vorstandsmitglied, welches AWO Mitglied ist, stimmberechtigt teil.

- (4) Wählt die Landeskonferenz eine/n Ehrenvorsitzende/n, so gehört sie/er dem Landesvorstand mit beratender Stimme an.
- (5) Die Kreisvorsitzenden können mit beratender Stimme an den Landesvorstandssitzungen teilnehmen.

§ 16 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die Wahrnehmung der Aufgaben des AWO Landesverband e.V. verantwortlich, soweit sie durch diese Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a. Ordnungsgemäße Vorbereitung der Landeskonferenz,
 - b. Einberufung der Landeskonferenz,
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Landeskonferenz, soweit sie nicht ihrem Inhalt nach einem anderen Vereinsorgan zur Ausführung zugewiesen sind,
 - d. Aufstellung des jährlichen Finanzplans, eines etwaigen Maßnahmenplans, des Jahresabschluss und des Lageberichts,
 - e. Berufung einer/s Gleichstellungsbeauftragten aus seiner Mitte,
 - f. alle sonstigen Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben oder die das Gesetz zwingend vorschreibt.
- (2) Zur Führung der Geschäfte bestellt der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer/innen. Diese/r ist als besondere/r Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäfts-

führung durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln. Vor Berufung des/der hauptamtlichen Geschäftsführer/in ist der Bundesverband anzuhören.

- (3) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden. Er beruft seine/n Vorsitzende/n und die Mitglieder. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Landesausschuss.
- (4) Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine jährliche pauschale Vergütung oder Aufwandsentschädigung kann gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Landesausschuss; sie darf die in § 3 Nr. 26a EStG gesetzte Grenze aber nicht überschreiten.
- (5) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 17 Wahl des Vorstandes, Amtsdauer; Beendigung

- (1) Der Landesvorstand wird von der Landeskonferenz für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Scheidet zwischen zwei Landeskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so findet auf der nächsten Landeskonferenz eine Nachwahl statt.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer Mitglied der Arbeiterwohlfahrt ist.
- (4) Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungs-

verhältnis beim Landesverband und zum Landesverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, und Vorstandsfunktionen des Landesverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

- (5) Dies gilt auch für Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder beim Landesverband gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.
- (6) Mit dem Ausschluss, der Suspendierung oder dem Austritt als Mitglied endet das Amt als Vorstandsmitglied. Des Weiteren gelten Abs. (4) und (5) entsprechend.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Landesvorstand regemäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Beschlüsse können im Eilfall im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmmehrheit der stimmberechtigt anwesenden Mitglieder. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- (4) Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/r Ehegatten/in, seinem/r Lebenspartner/in,

einem/r Verwandten oder Verschwägerten/r bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in einer Arbeiterwohlfahrt-Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht für Wahlen. Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig. Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt zwei Wochen ab Bekanntgabe des anzufechtenden Beschlusses.

§ 19 Landesjugendwerk

- (1) Das Landesjugendwerk ist die Jugendorganisation des Verbandes. Für das Landesjugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Landesjugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der Vorstand des Landesverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Landesjugendwerk berechtigt und verpflichtet.
- (4) Die Revisorinnen/Revisoren des Landesverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Landesjugendwerkes

gemeinsam mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Landesvorstand.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Geschäftsjahr, Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen.
- (3) Die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen sind anzuwenden.
- (4) Der Landesvorstand setzt zur Unterstützung und Aufstellung des jährlichen Budgets einen Finanzausschuss ein. Dem Finanzausschuss gehören der/die Landesvorsitzende sowie vier weitere zu wählende Mitglieder an. Davon sind mindestens ein Mitglied aus der Geschäftsführung sowie zwei Mitglieder aus dem Landesvorstand zu wählen. Der Finanzausschuss hat beratende Funktion.

§ 21 Einheitliche gesamtverbandliche Aufsichtsrechte und Aufsichtspflichten

- (1) Die übergeordnete Gliederung ist den untergeordneten Gliederungen und den korporativen Mitgliedern gegenüber zur Aufsicht berechtigt. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die das Mitglied beherrschenden Einfluss hat.
Die Aufsicht gegenüber den korporativen Mitgliedern

muss im Einzelnen in den jeweiligen Korporationsvereinbarungen ausgestaltet werden.

Die Gliederungen sind jeweils gegenüber dem in ihrem Gebiet bestehenden Jugendwerk nach Abs. 2 Buchstabe a., b., c 2. Aufzählungspunkt und d. 3. Aufzählungspunkt sowie Abs. 3 und 4 dieses Paragraphen zur Aufsicht berechtigt.

Die der Aufsicht unterliegenden Mitglieder erkennen die genannten Aufsichtsrechte an.

Das der Aufsicht unterliegende Mitglied hat sicherzustellen, dass die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die es Einfluss nehmen kann, die Aufsichtsrechte anerkennen.

- (2) Zur Wahrnehmung der Aufsichtsrechte der übergeordneten Gliederung bestehen folgende Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten:
 - a. Es bestehen folgende laufende Vorlagepflichten:
Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfung und der Jahresprüfungsbericht der Revision sind der nächsthöheren Gliederung einzureichen.
Die Berichte müssen sich auf die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Beaufsichtigte beherrschenden Einfluss hat, erstrecken. Die übergeordnete Gliederung kann davon in begründeten Ausnahmefällen befreien.
 - b. In folgenden Fällen besteht eine unverzügliche Informationspflicht an die übergeordnete Gliederung:
 - drohende Zahlungsunfähigkeit oder drohende Überschuldung,
 - Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Eröffnung eines Schutzschirmverfahrens und Bestellung eines Sachwalters, Eröffnung eines allg.

- Insolvenzverfahrens,
- Einleitung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens gegen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen oder Geschäftsführer/innen,
- besondere Vorkommnisse vor Ort, die geeignet sind, das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt erheblich zu schädigen,
- bei Gründung oder Erwerb (auch Anteilen – außerhalb Finanzanlagen) rechtlich selbständiger Personen.

Die Informationspflicht erstreckt sich auch auf Fälle in den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen oder Stiftungen, auf die der Beaufichtigte beherrschenden Einfluss hat.

- c. In folgenden Fällen muss die übergeordnete Gliederung angehört werden:
 - Vor Bestellung des/der Geschäftsführers/in und vor Abschluss seines/ihrer Arbeitsvertrages ist der Bundesverband anzuhören. Der Bundesausschuss entwickelt Anforderungen an die Qualifikation von Geschäftsführer/innenmacht und gibt diese dem Landesverband bekannt.
 - Vor dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist der Bundesverband anzuhören.
- d. In folgenden Fällen ist die Zustimmung der übergeordneten Gliederung einzuholen:
 - Über Befreiungen von der Pflicht, eine/n Wirtschaftsprüfer/in heranzuziehen, entscheidet die nächsthöhere Gliederung.
 - Über die Aufnahme eines korporativen Mitglieds entscheidet das zuständige Organ vorbehaltlich der nächsthöheren Gliederung. Nähere Ausführungen

- beschließt der Bundesausschuss in einer Richtlinie.
- Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der übergeordneten Gliederung. Vor der Mitgliederversammlung/Konferenz, die über die Satzungsänderung entscheidet, ist die nächsthöhere Gliederung anzuhören. Nach der Konferenz ist die Genehmigung der nächsthöhen Gliederung einzuholen. Sofern die Genehmigung nicht unmittelbar erteilt werden kann, widerspricht die nächst höhere Gliederung der Entscheidung innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen ab Zugang der Anfrage bei ihr. Der Widerspruch ist in einer weiteren Frist von vier Wochen zu begründen. Macht die nächsthöhere Gliederung von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Satzung nach Ablauf der ersten Ausschlussfrist als genehmigt.

(3) Die Aufsicht umfasst das Recht zur Prüfung. Sie umfasst insbesondere:

- Die aufsichtsberechtigte Gliederung kann Berichte und Unterlagen des Beaufichtigten anfordern (z.B. Budgets). Dieser ist zur unverzüglichen Vorlage verpflichtet.
- Die aufsichtsberechtigte Gliederung hat nach vorheriger Ankündigung das Recht, die Geschäftsräume und Einrichtungen des Beaufichtigten zu betreten und zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen (Papier oder auf Datenträgern) einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Aufsichtsgremien teilzunehmen.

- Das Recht der aufsichtsberechtigten Gliederung, außerordentliche Mitgliederversammlungen bzw. Konferenzen einzuberufen.
- (4) Zuständig für die unter Absatz 2 und 3 genannten Rechte ist der Vorstand. Die zur Aufsicht berechtigte Gliederung kann einen Dritten mit der Durchführung beauftragen. Die zur Aufsicht berechtigte Gliederung kann außerdem die Revisoren/innen anregen, eine Prüfung durchzuführen.
- (5) Näheres kann der Bundesausschuss in einer Richtlinie regeln.
- (6) Die Haftung der aufsichtsberechtigten Gliederung für einfache Fahrlässigkeit gegenüber den untergeordneten Gliederungen und den korporativen Mitgliedern ist ausgeschlossen.

§ 22 Vereinsschiedsgerichtsbarkeit

- (1) Der Verband unterhält als besondere Einrichtungen unabhängige Schiedsgerichte. Diese werden von den Landesverbänden sowie beim Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt gebildet. Jede Organisationsgliederung hat für die bei ihr tagenden Schiedsgerichte die erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen.
- (2) Die jeweiligen Schiedsgerichte sind für alle Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt zuständige. Für den Fall des Ausscheidens bleibt das Schiedsverfahren für alle Rechtsverhältnisse verbindlich, die vor dem Ausscheiden entstanden sind.
- Das Schiedsverfahren gilt der Sache nach
- bei Verstößen gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsmäßigen Organen sowie in Fällen, in denen

- ein wichtiger Grund vorliegt;
- bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatuts, der Satzungen, der Schiedsordnung, der Richtlinien sowie über Beschlüsse von satzungsmäßigen Organen.

Das Schiedsgericht entscheidet über:

- Einsprüche gegen Entscheidungen von Organen gemäß § 23 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung,
- Anträge gem. § 23 Abs. 6 dieser Satzung,
- Anträge in Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatuts, der Satzungen, der Schiedsordnung, der Richtlinien sowie Beschlüsse von satzungsmäßigen Organen.

Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts beim Landesverband und beim Bundesverband werden in der Schiedsordnung geregelt.

- (3) Das Schiedsgericht besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/r Stellvertreter/in, sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern (Beisitzer/innen). Es können Vertreter/innen gewählt werden. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht zugleich Mandatsträger im Landesverband sein oder sich in einem Anstellungsverhältnis mit dem Landesverband befinden.
- Die jeweilige Zusammensetzung des Schiedsgerichts ist durch eine Geschäftsordnung festzusetzen, über die das Schiedsgericht mit einfacher Mehrheit beschließt. Diese muss Regelungen zur Vertretung im Verhinderungsfall enthalten.
- Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in sollen die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als

- einer Instanz Mitglied des Schiedsgerichts sein.
- (4) Die Mitglieder des Schiedsgerichts können von jedem/r Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Das Ablehnungsgesuch muss bei dem Schiedsgericht, dem das betreffende Mitglied angehört, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit der Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung. Tritt während eines Verfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen. Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied durch Beschluss. Über den Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet über das Ablehnungsgesuch mehrheitlich. Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Im Übrigen gelten die §§ 41 ff. der Zivilprozessordnung entsprechend und ergänzend.
- (5) Das Schiedsgericht kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten ab Zustellung der Entscheidung oder des Beschlusses der Maßnahmen oder des streitigen Ereignisses angerufen werden. Wahlen können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses angefochten werden. Wird die Frist schuldlos versäumt, ist dem/der Antragsteller/in auf dessen/deren Antrag Wiedereinsetzung in

den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragsstellung anzugeben. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Verfahrenshandlung nachzuholen. Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Ausschlussfrist ist der Antrag unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist in Folge höherer Gewalt unmöglich war.

- (6) Die Schiedsgerichte betreffende Einzelheiten werden durch die von der Bundeskonferenz beschlossenen Schiedsordnung bestimmt.

§ 23 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen das Verbandsstatut, gegen diese Satzung, Richtlinien, Ordnungen oder Beschlüsse von Organen des Landesverbandes kann der Landesverband
- a. eine Rüge / Verweis gegenüber dem Mitglied (natürliche und juristische Person) erteilen,
 - b. ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Betretens und Benutzens von Einrichtungen und/oder Geschäftsstellen und/oder Diensten der betroffenen sowie zur Aufsicht berechtigten Gliederung gegenüber natürlichen Personen oder Organen aussprechen,
 - c. anordnen, dass Verletzungen gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen unverzüglich zu beenden sind sowie verlangen, dass jegliche Maßnahmen und Handlungen, die auf Grund solcher Verletzungen getroffen und vorgenommen sind, rückgängig gemacht werden und

- d. anordnen, im Falle des Unterlassens des zuständigen Organs, Beschlüsse zu fassen oder Anordnungen zu treffen, die zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Einhaltung von Verbandsstatut, Satzungen und Richtlinien sowie von Beschlüssen von satzungsgemäßen Organen erforderlich sind, innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Beschlüsse zu fassen oder die erforderlichen Handlungen zu treffen.

Die zur Aufsicht berechnete Gliederung kann im Falle der Missachtung Maßnahmen zur verbandlichen Willensbildung bei der untergeordneten Gliederung einleiten.

- (2) Wenn eine schwere ideelle oder materielle Schädigung der Arbeiterwohlfahrt eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Interesse des Verbandes ein schnelles Eingreifen erfordert, kann das Präsidium des Bundesverbandes den Vorstand des Bundesverbandes beauftragen, gegenüber einem Mitglied (unabhängig davon auf welcher Gliederungsebene es Mitglied ist) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 zu erlassen.
- Der Bundesverband hat den Landesverband zunächst aufzufordern, tätig zu werden. Lehnt dieser ein Tätigwerden ab, so kann der Bundesverband tätig werden.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und wenn die Interessen des Verbandes ein schnelles Eingreifen erfordern, kann die jeweils zur Aufsicht berechnete Gliederung, bzw. die Gliederung, in der die natürliche Person Mitglied ist, oder der Vorstand des Bundesverbandes im Benehmen mit dem Präsidium des Bundesverbandes gegenüber allen Mitgliedern der Arbeiterwohlfahrt

vorübergehend das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft inklusive aller wahrgenommener Ämter, Funktionen oder Maßnahmen erklären.

- (4) Vor der Festsetzung der Ordnungsmaßnahme ist der/die Betroffene anzuhören und es ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Maßnahmen gemäß Absatz 1, 2 und 3 können die Betroffenen Einspruch beim zuständigen Schiedsgericht erheben.
- (5) Jede Anordnung einer Maßnahme gemäß Absatz 1, 2 und 3 ist dem Betroffenen schriftlich durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Die §§ 178 und 179 ZPO gelten entsprechend. Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, kann das zuständige Schiedsgericht der Arbeiterwohlfahrt eine der folgenden Entscheidungen auf Antrag treffen:
- zeitweiliges Ruhen der Rechte und Pflichten,
 - den Ausschluss aus der Arbeiterwohlfahrt.
- Antragsberechtigt ist gegenüber natürlichen Personen jede Organisationsgliederung, unabhängig davon, ob der/die Antragsgegner der entsprechenden Verbandsgliederung angehört. Gegenüber juristischen Personen ist die nächst höhere Gliederung antragsberechtigt. Die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 1, 2 und 3 steht dem Antrag nach Absatz 6 nicht entgegen.
- (7) Vor der Anordnung von Maßnahmen gemäß Absatz 1, 2, 3 sowie vor Beantragung von Maßnahmen gemäß Absatz 6 ist der zur Aufsicht berechnete Verband berechnigt, – soweit erforderlich – Ermittlungen anzustellen.

§ 24 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. ist der Landesverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Beschlossen auf der Landeskongress am 01.03.2016 und eingetragen in das Vereinsregister Nr. 69 VR 3713 beim Amtsgericht Hamburg.

